



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

<b>Nr. 1/2018</b>	<b>Datum 30.01.2018</b>	<b>24. Jahrgang</b>
INHALT		Seite
1/2018	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2018	2
2/2018	Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen	5
3/2018	Allgemeinverfügung anlässlich des Straßenkarnevals 2018	11
4/2018	Anmeldetermine Gesamtschule und Gymnasium	17
5/2018	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 01.02.2018, 18.00 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung	17

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden**

1/2018

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2018**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.418.810 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.403.880 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57.351.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.010.380 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.584.552 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.563.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.250.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	202.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 4.250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.430.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 425 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | 414 v.H. |
|-----------------------------|----------|

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

---

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Schreiben vom 18.12.2017 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh gemäß § 80 Abs. 5 GO angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Gebäude Heinrich-Kuper-Straße 10 (Fa. Kuper, 1. OG), 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem kann der Haushaltsplan 2018 im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus - Finanzen - Haushaltsplan 2018“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

---

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 17. Januar 2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Andreas Göke  
Beigeordneter

**2/2018****Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2011 S. 622) i.V.m. § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW S.1052) sowie der nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW 2 /20030) und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt seit dem Schuljahr 2006/2007 offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2 / 2003) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29). Diese werden derzeit an der Emsschule Rietberg, der Rudolf-Bracht-Grundschule Mastholte und der Kath. Grundschule Neuenkirchen unterhalten. Die Einrichtung weiterer Standorte ist möglich.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Es bleibt der Stadt Rietberg unbenommen, zur Durchführung dieses Betreuungsangebotes Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (5) Die Stadt Rietberg erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gem. § 14 dieser Satzung.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer OGS.

**§ 2****Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Grundsätzlich steht das Angebot jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten im Hinblick auf die Teilnehmersauswahl festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**§ 3****Anmeldung zur OGS**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.03. erfolgt.

- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung an.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin / der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Dazu ist eine Mitteilung durch das Schulsekretariat erforderlich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich bei:
- Wohnort- und Schulwechsel
  - Diagnostizierten gesundheitlichen Gründen des Kindes
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler
- Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige begründete Abmeldung nur im Einzelfall und unter Angabe von gravierenden Gründen möglich.
- (3) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Rietberg in Abstimmung mit der Schulleitung vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

#### **§ 5 Betreuung während der Schulzeit**

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 7:30 Uhr und endet mit der ersten Abholzeit um frühestens 15.00 Uhr, spätestens um 17:00 Uhr. Sie kann unter besonderen Umständen für einen befristeten Zeitraum (im Bedarfsfall) abweichend in Abstimmung mit der Schule festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen, z. B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Ein ausnahmsweise vorzeitiges Abholen haben die Eltern rechtzeitig anzuzeigen, damit die Zeitplanung der pädagogischen Arbeit sinnvoll angepasst werden kann.

#### **§ 6 Betreuung während der Ferienzeit**

Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt. Die OGS ist in den Sommerferien für mind. 3 Wochen und in den Weihnachtsferien ganz geschlossen (betreuungslose Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden und wird direkt über den Träger organisiert.

**§ 7**

**Gemeinsames Mittagessen**

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist fester Bestandteil der OGS. Die Organisation und Abwicklung obliegt dem Träger. Die an der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Elternbeitrag nach § 14 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Rietberg oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

**§ 8**

**Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in der OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Erkrankung) nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Rietberg eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung vorlegen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

**§ 9**

**Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der OGS der Stadt Rietberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und –umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Die Träger der OGS händigen den Eltern die von der Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Rietberg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 10 i.V.m. § 14 der Satzung.

## § 10 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner (vgl. § 8) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und des § 2 Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetz („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner (vgl. § 8) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Vereines bzw. der Institution vorzulegen, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt, mit der pauschal alle Kosten abgedeckt sind, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 8 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorherberechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rietberg sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.



**§ 11  
Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine OGS, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 14 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstufe 1 der jeweils gültigen Beitragsstaffel erhoben. Hierzu ist der letzte Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann die Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers aus besonderen pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient.

**§ 12  
Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Rietberg.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt rückwirkend die endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Festsetzungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

**§ 13  
Beitreibung**

Die Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 14  
Beiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabellen festgesetzt:

Beitragsstufe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind ohne Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag Geschwisterkind ohne Rietberg-Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg-Pass
Stufe 1	Bis 15.000,00 €	35,00 €	17,50 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 2	Bis 25.000,00 €	70,00 €	35,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 3	Bis 37.000,00 €	85,00 €	42,50 €	65,00 €	32,50 €
Stufe 4	Bis 50.000,00 €	105,00 €	52,50 €	85,00 €	42,50 €
Stufe 5	Bis 62.000,00 €	130,00 €	65,00 €	110,00 €	55,00 €
Stufe 6	Über 62.000,00 €	160,00 €	80,00 €	140,00 €	70,00 €

---

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Andreas Sunder  
(Bürgermeister)

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.10.2017

Andreas Sunder  
(Bürgermeister)

3/2018

Anlässlich des Straßenkarnevals 2018  
erlässt der Bürgermeister der Stadt Rietberg

folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

Für den Zeitraum von Donnerstag, den 08. Februar 2018, 08.00 Uhr bis Dienstag, den 13. Februar 2018, 06.00 Uhr ordnet die Ordnungsbehörde der Stadt Rietberg folgendes an:

### **I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### **I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### **I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:**

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

## **II. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Die historische Innenstadt Rietbergs einschließlich der Straßen

Klingenhagen,  
Klosterstraße, teilweise  
Emsstraße  
Am Balkan  
Mühlenstraße  
Sennstraße  
Rathausstraße  
Bolzenmarkt  
Im Ennebutt  
Im Sack  
Südtorschule  
Parkplatz Bruchstraße

einschließlich aller in diesem Bereich liegenden öffentlichen Flächen.

## **III. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwanghaft anordnen.

**IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

**V. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung zu I:**

In der Zeit vom 08. – 13.02.2018 findet in der Historischen Innenstadt von Rietberg der alljährliche Straßenkarneval statt. Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung mehr als 30.000 Besucher pro Tag aus dem weiteren Umfeld anziehen wird.

Erfahrungen mit dem Straßenkarneval aus den Vorjahren sowie Erkenntnisse aus ähnlichen Veranstaltungen haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den eigentlichen Veranstaltungsbereich der Historischen Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist. Ein im Jahr 2009 getestetes „Pfandsystem“ für Glasflaschen hat nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Einzelhändler rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den vgl. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzustellen, zumal nicht der generelle Verkauf alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen.

Insofern sind die wirtschaftlichen Interessen der Einzelhändler nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Rietberger Karnevals besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letztjährigen Karnevalsveranstaltungen - ist aufgrund des erwarteten hohem Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Um den genannten Gefahren zu begegnen ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf und durch die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen kurzen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastikbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Rietberger Karnevals sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rietberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu II:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 lediglich auf den eigentlichen Veranstaltungsbereich innerhalb der Historischen Innenstadt Rietbergs. Auf diesen Straßen verlaufen zum überwiegenden Teil die Karnevalsumzüge. Da hier auch die drei großen Festzelte stehen und die übrigen Aussteller ihre Geschäfte positionieren, spielt sich in diesem Bereich der überwiegende Teil der Veranstaltung ab.

Zur Historischen Innenstadt hinzu kommt der Bereich der Südtorschule und des Parkplatzes Bruchstraße, auf dem das ehemalige Feuerwehrgerätehaus stand. Auf diesen Flächen stellen sich ab 2010 erstmalig die größeren Fahrgeschäfte und einige Schausteller auf, so dass sich auch hier ein Teil des Rietberger Karnevals abspielen wird.

#### **Begründung zu III:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem Anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

#### **Begründung zu IV:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

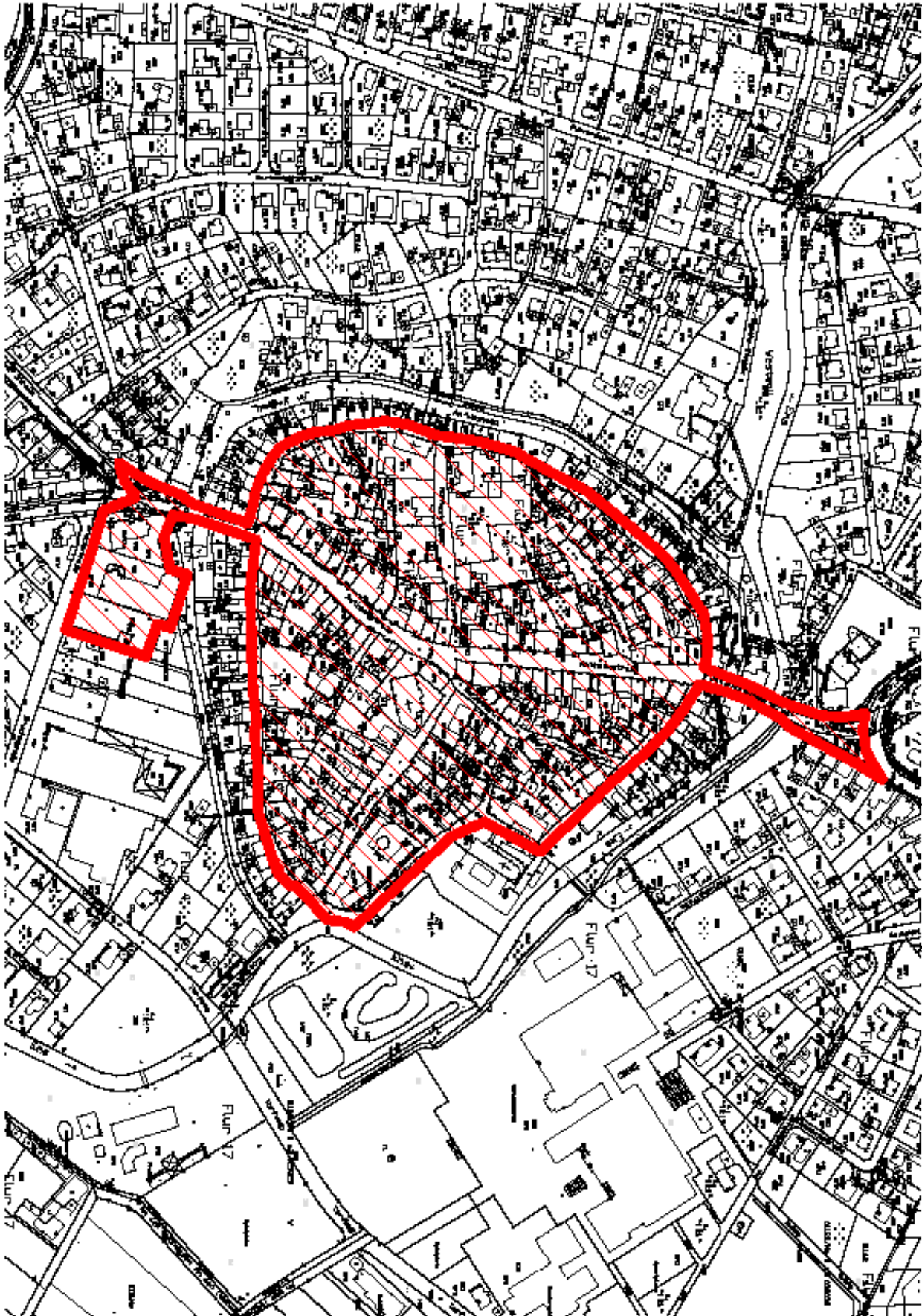
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Rietberg zu richten und beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden beantragt werden.

Stadt Rietberg  
Rietberg, 05.01.2018

( A . S u n d e r )  
Bürgermeister





**4/2018**

**Anmeldetermine Gesamtschule und Gymnasium**

Die Stadtverwaltung gibt hiermit die Termine zur Anmeldung der Rietberger Schülerinnen und Schüler zur Richard-von-Weizsäcker-Gesamtschule Rietberg und zum Gymnasium Nepomucenum Rietberg bekannt. Die Anmeldungen zur Gesamtschule werden im Sekretariat der Gesamtschule, Teichweg 24, entgegengenommen. Die Anmeldungen zum Gymnasium Nepomucenum Rietberg erfolgen im Sekretariat des Gymnasiums, Torfweg 65 (Verwaltungs- und Erprobungsstufenzentrum).

Für die Anmeldung wird der ausgefüllte Anmeldebogen benötigt, welcher im Vorhinein auf der Homepage der jeweiligen Schule unter [www.gesamtschule-rietberg.de](http://www.gesamtschule-rietberg.de) bzw. [www.nepomucenum-rietberg.de](http://www.nepomucenum-rietberg.de) heruntergeladen werden kann. Darüber hinaus sind das Familienbuch oder die Geburtsurkunde, das letzte Zeugnis sowie der von der Grundschule ausgestellte Anmeldeschein mit der Übergangsempfehlung mitzubringen. Im Übrigen ist es Wunsch der Schulen, dass auch der/die Schüler(in) zur Anmeldung mitgebracht wird.

Folgende Anmeldetermine werden angeboten:

**Montag, 19.02.2018 bis Donnerstag, 22.02.2018:**

9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Freitag, 23.02.2018:**

9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Beim Gymnasium werden an diesen Tagen auch Anmeldungen für die gymnasiale Oberstufe entgegen genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Sunder  
Bürgermeister

**5/2018**

**Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 01.02.2018, 18.00 Uhr**

**hier: Einladung und Tagesordnung**

Am Donnerstag, dem 01.02.2018 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Durchführung einer repräsentativen Meinungsumfrage zum geplanten City-Outlet-Center Rietberg
5. Entscheidung über eine mögliche Verkleinerung des Rates
6. Bildung von Ausschüssen bzw. Gremien und Wahl der Mitglieder
  - Gesellschaftsversammlung der KHW Kommunales Haus und Wohnen GmbH
7. Finanzangelegenheiten
  - 7.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016
  - 7.2 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
  - 7.3 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
  - 7.4 Übersicht über die Haushaltslage zum 31.12.2017

8. Bebauungsplan Nr. 5.1 "Luisenstraße" im Stadtteil Rietberg  
Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der frühzeitigen Behörden- und  
Öffentlichkeitsbeteiligung  
Offenlegungsbeschluss
  9. Bebauungsplanes Nr. 2 "Driftmeier" im Stadtteil Mastholte, Antrag der Grund-  
stückseigentümer vom 15.04.2017
  10. Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Bebauungsplan Nr. 203 „Südstraße“ im Stadtteil Neuenkirchen  
- Änderung und Erweiterung des Plangebietes
  11. Sachstandsbericht Bürgerbeteiligung 2017/18
- II. Nichtöffentlicher Teil
1. Mitteilungen und Anfragen
  2. Finanzangelegenheiten
  3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
  4. Vergaben  
4.1 Vergabeberichte 2017
  5. Bericht über die überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses und der Beteiligungen der Stadt  
Rietberg im Jahr 2017
  6. Bericht über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Rietberg im Jahr 2017
  7. Grundstücksangelegenheiten

Andreas Sunder  
Bürgermeister